

PROMOS Richtlinien 2024

Studienaufenthalte im Rahmen des Global Exchange Programms und Studienreisen

Richtlinien zur Vergabe von Fördermitteln im Rahmen von PROMOS-Teilstipendien für Studierende der Universität Siegen im **Projektjahr 2024**.

Inhalt

Präambel	2
1. Förderfähige Maßnahmen	2
1.1 Studienaufenthalte im Rahmen des Global Exchange Programms.....	2
1.2 Studienreisen.....	2
1.3 Sonderbedarf für PROMOS-Geförderte mit Behinderung und chronischen Erkrankungen ...	3
1.4 Reisewarnungen	4
2. Kombinations- und Anrechnungsregelungen.....	5
2.1 Gesamtförderdauer bei Studienaufenthalten.....	5
2.2 Erasmus+ und PROMOS	5
2.3 BAföG-Leistungen und PROMOS-Stipendien	5
2.4 DAAD-Individualstipendien und PROMOS-Stipendien.....	5
2.5 Deutschlandstipendium und PROMOS-Stipendium.....	5
2.6 Deutsche öffentliche Stipendien und PROMOS-Stipendien.....	5
2.7 Entgeltliche Tätigkeiten und PROMOS-Stipendien	6
3. Bewerbungsvoraussetzungen und -verfahren	6
3.1 Bewerbungsverfahren für Studienaufenthalte	6
3.2 Antragsunterlagen und -fristen für Studienreisen	7
4. Auswahlverfahren und Stipendienvergabe	7
4.1 Auswahlverfahren für Studienaufenthalte.....	7
4.2 Auswahlverfahren für Studienreisen.....	8
5. Pflichtunterlagen für die Auszahlung	8
5.1 Programmunterlagen für Studienaufenthalte	8
5.2 Programmunterlagen für Studienaufenthalte	8
6. Mitteilungspflicht	9
7. Widerruf/Kündigung.....	9

Präambel

Im Rahmen des Programms zur Steigerung der Mobilität von Studierenden deutscher Hochschulen „PROMOS 2024“, gefördert durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), kann die Universität Siegen Stipendien zur akademischen Aus- und Fortbildung im Ausland an regulär eingeschriebene Studierende und Promovierende der Universität Siegen vergeben. Das Programm leistet langfristig einen Beitrag zum Aufbau leistungsfähiger und weltoffener Hochschulen. Vorrangiges Ziel ist es, die internationale Mobilität von Siegener Studierenden und Promovierenden zu erhöhen und internationale Partnerschaften der Universität Siegen zu stärken. Das Programm steht allen Fachrichtungen offen.

1. Förderfähige Maßnahmen

1.1 Studienaufenthalte im Rahmen des Global Exchange Programms

Gefördert werden Studienaufenthalte an Partnerhochschulen außerhalb Europas, die im Rahmen des Global Exchange Programms der Universität Siegen stattfinden, und zwar **ausschließlich** durch die im Dokument „PROMOS Fördersätze 2024“ vorgegebenen verbindlichen jeweiligen Fördersätze, die mit der Ausschreibung veröffentlicht werden. Der Förderzeitraum beginnt am 01.01.2024 und endet am 31.12.2024.

Eine PROMOS-Förderung für Studienaufenthalte an Partnerhochschulen außerhalb Europas kann ein **monatliches Teilstipendium für den Aufenthalt** und/oder ein **einmaliges Teilstipendium für die Mobilität (Reisekostenpauschale)** enthalten. Teilstipendien für Studiengebühren sind nur bei Verfügbarkeit ausreichender Mittel möglich.

Als Studienaufenthalte können auch Aufenthalte zur Anfertigung von Abschlussarbeiten sowie Studienarbeiten (Projektarbeiten) gefördert werden. Voraussetzung für die Förderung von Abschluss- oder Studienarbeiten ist:

- Der Aufenthalt wird durch die Anfertigung der Abschluss- oder Studienarbeit begründet.
- Es werden keine regulären Lehrveranstaltungen an der Hochschule besucht.

Studienaufenthalte an Partnerhochschulen außerhalb Europas können mit einer Dauer von **mindestens einem Monat bis zu maximal sechs Monaten** gefördert werden.

Die jeweilige Mindestförderdauer der jeweiligen Fördermaßnahmen laut Ausschreibung sind einzuhalten. Für die darüber hinaus gehende Förderungszeit (bis zum Erreichen der maximalen Förderdauer) gilt: Von Tag 1- 14 kann höchstens eine halbe Monatsrate gezahlt werden, vom 15. bis 30. Tag eine ganze.

Promovierende können in dieser Programmschiene **nicht gefördert** werden.

1.2 Studienreisen

Gefördert werden Studienreisen ins Ausland mit bis zu **15 Teilnehmenden** (Studierende und Promovierende der Universität Siegen). Nach Rücksprache können in Ausnahmefällen Studienreisen

mit bis zu 25 Teilnehmenden gefördert werden. Die Teilnehmenden für die Studienreise wählt die Hochschule eigenverantwortlich aus, ein formelles Auswahlverfahren ist nicht erforderlich. Die Durchführung der Studienreise erfolgt nach den Exkursionsrichtlinien der Universität Siegen.

Neben der Vermittlung fachbezogener Kenntnisse und landeskundlicher Einblicke muss die Begegnung mit ausländischen Studierenden und Wissenschaftlern vor Ort im Mittelpunkt stehen.

Die maximale Förderdauer umfasst **zwölf Tage**.

Es gelten die vom DAAD vorgegebenen Aufenthaltspauschalen pro Tag und pro teilnehmender Person. Teilnehmende Studierende und Promovierende erhalten eine Tagespauschale von 45 Euro pro Person (siehe „PROMOS Fördersätze 2024“).

Um möglichst vielen Studierenden und Promovierenden eine PROMOS-Förderung zu ermöglichen und Reisen aller Fakultäten zu unterstützen, werden, bei Erfüllung der geltenden Kriterien und Zustimmung der Auswahlkommission, vorrangig Formate berücksichtigt, die in den vergangenen zwei Jahren nicht gefördert wurden.

Teilnehmende müssen sich nach Ende der Studienreise online über *MoveON* registrieren. Informationen hierzu erhalten Teilnehmende von der Projektkoordination. Für die Geltendmachung der Aufenthaltspauschale ist gesondert eine von den Teilnehmenden unterschriebene Liste (Teilnahmeliste) zu führen.

Vortrags- und Kongressreisen werden **nicht** gefördert. Bitte beachten Sie entsprechende Förderprogramme des DAAD auf der [Webseite des Kongressreiseprogramms](#).

1.3 Sonderbedarf für PROMOS-Geförderte mit Behinderung und chronischen Erkrankungen

Für PROMOS-Geförderte mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 oder einer chronischen Erkrankung, können für die Übernahme auslandsbedingter Mehrkosten (d.h. um Kosten, die ausschließlich in Verbindung zu dem Auslandsaufenthalt stehen) in einem Projekt pro Person und pro Mobilitätsmaßnahme einen Beihilfeantrag stellen.

Als Beihilfe können maximal 10.000 Euro für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten zur Deckung der Mehrausgaben (inkl. Ausgaben für eine evtl. Begleitperson) gewährt werden.

Zur Bemessung der Mehrausgaben (z.B. für die Reise ins Ausland, Fahrten vor Ort, Unterkunft im Ausland, medizinische Versorgung, spezielles didaktisches Material etc.) werden die Ausgaben für eine nicht behinderte oder nicht chronisch erkrankte Person den Ausgaben für eine behinderte oder chronisch erkrankte Person gegenübergestellt. Sie können nur geltend gemacht werden, wenn sie von keiner anderen Stelle übernommen werden.

Die bewilligten Mehrausgaben (Beihilfe) werden nicht auf programmspezifisch festgesetzte Höchstbeträge der DAAD-Zuwendung angerechnet.

Für die Übernahme dieser Mehrausgaben in einem Projekt ist pro Person und pro Mobilitätsmaßnahme ein Beihilfeantrag zu stellen.

Beihilfeanträge müssen von der Universität Siegen mindestens **zwei Monate vor Beginn** des Aufenthalts beim DAAD eingereicht werden. **Anträge zu bereits begonnenen Maßnahmen werden nicht berücksichtigt.**

Folgende Dokumente müssen - nach Abschluss des Auswahlverfahrens und der Förderzusage - durch die Projektkoordination für den [Antrag auf Sonderbedarf](#) eingereicht werden:

- Beihilfeantragsformular,
- Ablehnung der Kostenübernahme durch die Krankenkasse oder Zusatzversicherung,
- Kopie Schwerbehindertenausweis,
- bei Personen mit chronischer Erkrankung: Ärztliches Attest mit Beschreibung der medizinischen Erfordernisse,
- weitere Unterlagen zur nachvollziehbaren Erläuterung der Notwendigkeit und Angemessenheit der erhöhten Ausgaben.

1.4 Reisewarnungen

Es wird dringend geraten, bei der Planung und Durchführung von Aktivitäten im Ausland die Reise- und Sicherheitshinweise und insbesondere die [\(Teil-\) Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes](#) zu beachten. Studierende und Promovierende sollten sich vor Reiseantritt und fortlaufend während der Reise über die Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes informieren und diese beachten.

Reisehinweise enthalten Informationen unter anderem über die Einreisebestimmungen eines Landes, medizinische Hinweise, straf- oder zollrechtliche Besonderheiten. Sie werden regelmäßig überprüft und aktualisiert.

Sicherheitshinweise machen auf besondere Risiken für Reisende und im Ausland lebende Deutsche aufmerksam. Sie können die Empfehlung enthalten, auf Reisen zu verzichten oder sie einzuschränken. Gegebenenfalls wird von nicht unbedingt erforderlichen oder allen Reisen abgeraten. Auch die Sicherheitshinweise werden regelmäßig überprüft und aktualisiert.

Reisewarnungen für ein Land oder **Teilreisewarnungen** für Regionen eines Landes enthalten einen *dringenden Appell* des Auswärtigen Amtes, Reisen in ein Land oder in eine Region eines Landes zu unterlassen. Sie werden nur dann ausgesprochen, wenn aufgrund einer *akuten Gefahr für Leib und Leben* vor Reisen in ein Land oder in eine bestimmte Region eines Landes gewarnt werden muss.

Liegt eine (Teil-)Reisewarnung des Auswärtigen Amtes vor, so wird dringend empfohlen, dem Appell des Auswärtigen Amtes zu folgen und Reisen in die entsprechende Region zu unterlassen.

Liegt eine (Teil-)Reisewarnung des Auswärtigen Amtes für das betreffende Land oder die Region vor, werden keine Stipendienvereinbarungen geschlossen/ausgestellt.

Wird nach Beginn des Aufenthalts vom Auswärtigen Amt eine Reisewarnung ausgesprochen, werden Geförderte von der Abteilung International Student Affairs zur Ausreise aufgefordert. Die Förderung ist ab dem Zeitpunkt der Reisewarnung nicht mehr möglich.

Bei Reisen in Regionen mit kritischer Sicherheitslage, sollten sich Geförderte auf der Seite des Auswärtigen Amtes ([Elektronische Registrierung: „ELEFAND“](#)) registrieren. Weitere Informationen zu

Reisevorbereitung und Reisesicherheit finden Sie auf der Webseite der Abteilung International Student Affairs unter [Reisevorbereitung](#).

2. Kombinations- und Anrechnungsregelungen

2.1 Gesamtförderdauer bei Studienaufenthalten

Grundsätzlich können PROMOS-Geförderte innerhalb eines Bildungsabschnitts, der jeweils mit dem Erreichen eines Abschlusses (Bachelor, Master, Staatsexamen, Diplom, etc.) endet, über eine **Gesamtförderdauer von insgesamt sechs Monate** gefördert werden.

Für die Teilnahme an Studienreisen gibt es keine Beschränkung durch eine Gesamtförderdauer.

2.2 Erasmus+ und PROMOS

Studienaufenthalte können nicht über PROMOS gefördert werden, wenn eine Förderung durch Erasmus+ möglich ist.

2.3 BAföG-Leistungen und PROMOS-Stipendien

BAföG-Leistungen und PROMOS-Stipendien können gleichzeitig bezogen werden. PROMOS-Stipendien sind bei der zuständigen Stelle für **Auslands-BAföG** anzuzeigen.

2.4 DAAD-Individualstipendien und PROMOS-Stipendien

DAAD-Individualstipendien und PROMOS-Stipendien **dürfen nicht** gleichzeitig in Anspruch genommen werden.

2.5 Deutschlandstipendium und PROMOS-Stipendium

Das Deutschlandstipendium und die PROMOS-Förderungen können **uneingeschränkt** gleichzeitig bezogen werden.

2.6 Deutsche öffentliche Stipendien und PROMOS-Stipendien

Doppelförderungen aus **deutschen** öffentlichen Mitteln sind nicht zuwendungsfähig. Werden durch deutsche öffentliche Mittel Auslandsaufenthalte gefördert, ist maßgeblich, welcher Zweck verfolgt wird. Das bedeutet, dass eine Förderung mittels PROMOS nicht möglich ist, wenn bereits mit deutschen öffentlichen Mitteln derselbe Zweck verfolgt wird.

Stipendiatinnen und Stipendiaten müssen die PROMOS-Förderung bei anderen öffentlichen deutschen Stipendiengebern anzeigen.

Stipendien aus privaten Mitteln können uneingeschränkt neben PROMOS-Stipendien bezogen werden.

2.7 Entgeltliche Tätigkeiten und PROMOS-Stipendien

Während der Laufzeit des Stipendiums dürfen vergütete Tätigkeiten nur mit Zustimmung des Projektträgers (d.h. der Universität Siegen) durchgeführt werden.

3. Bewerbungsvoraussetzungen und -verfahren

Bewerben können sich regulär eingeschriebene Bachelor- und Master-Studierende der Universität Siegen, wenn sie:

- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder Deutschen gemäß § 8 Absatz 1 Ziffer 2 ff., Absatz 2, 2a und 3 BAföG gleichgestellt sind (in diesem Zusammenhang gilt der Wortlaut des Gesetzes zu finden unter: www.das-neue-bafoeg.de) oder
- als Studierende und Hochschulabsolventen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule mit dem Ziel eingeschrieben sind, den Abschluss an der deutschen Hochschule zu erreichen oder an einer deutschen Hochschule zu promovieren.

Für Studierende ohne deutsche Staatsangehörigkeit sind Aufenthalte im Heimatland ausgeschlossen. Als Heimatland gilt das Land, in welchem sich der oder die der Studierende/ Promovierende seit mindestens fünf Jahren überwiegend aufhält.

3.1 Bewerbungsverfahren für Studienaufenthalte

Mit Beginn des Projektjahrs 2024 ist die Förderung von Studienaufenthalten über PROMOS-Teilstipendien ausschließlich für Teilnehmende des Global Exchange Programms im Sommersemester 2024 und Wintersemester 2024/25 möglich.

Die Bewerbung um PROMOS-Teilstipendien erfolgt im Rahmen des Anmeldeverfahrens des Global Exchange Programms der Universität Siegen auf Basis der entsprechenden Ausschreibungen, die über die Internetseite der Abteilung International Student Affairs veröffentlicht werden. Es gelten die Vorgaben zu Anmeldefristen und -unterlagen des Global Exchange Programms für Studierendenaustausche an Partnerhochschulen außerhalb Europas im Sommersemester 2024 und Wintersemester 2024/25.

Bewerbungs- bzw. Anmeldeunterlagen müssen fristgerecht in digitaler Form über das MoveON Outgoing-Portal der Universität Siegen eingereicht werden.

- Online-Formular des Global Exchange Programms,
- tabellarischer Lebenslauf in Englisch,
- aktuelle Leistungsübersicht (unisono),
- aktuelle Studienbescheinigung (unisono),
- Sprachnachweis (wie in der [Global Exchange Program Ausschreibung](#) angegeben),
- falls zutreffend: Erklärung, ob andere Förderleistungen in Anspruch genommen werden.

3.2 Antragsunterlagen und -fristen für Studienreisen

Die Beantragung einer PROMOS-Förderung für Studienreisen ist zu Beginn des Projektjahrs möglich. Die Bewerbung ist an die Abteilung International Student Affairs zu richten. Vordrucke und Kontaktinformationen finden sich auf den Webseiten der Abteilung International Student Affairs unter [PROMOS Studienreisen](#). Nur vollständige Anträge werden in das Auswahlverfahren aufgenommen. Die Antragsfrist endet am **15. Januar 2024**.

Die Antragsunterlagen für Studienreisen umfassen die folgenden Unterlagen:

- Online-Antragsformular,
- falls bereits vorliegend: Antrag auf Dienstreise,
- falls bereits vorliegend: Antrag auf Exkursion,
- falls bereits vorliegend: Teilnahmeliste (geplant)

Stehen nach der ersten Auswahl Restmittel zur Verfügung oder werden zusätzliche Mittel im Rahmen einer Nachbewilligung durch den DAAD zur Verfügung gestellt, wird ein zweite Antragsrunde angesetzt und wie oben beschrieben bekanntgegeben.

4. Auswahlverfahren und Stipendienvergabe

Die Begutachtung der Anträge erfolgt nach Aktenlage durch Vertreterinnen und Vertretern der Fakultäten und der Projektverantwortlichen der Abteilung International Student Affairs.

Die Stipendienvergabe erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinien, die auf den Förderrichtlinien und der Programmausschreibung des DAAD beruhen.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden im Februar des jeweiligen Projektjahrs über die Auswahlergebnisse informiert.

Die Stipendiatin oder der Stipendiat darf im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten Gegenleistung oder Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet werden. Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

4.1 Auswahlverfahren für Studienaufenthalte

Bewerbungen werden im Rahmen des Auswahlverfahrens des Global Exchange Programms der Universität Siegen nach Vier-Augen-Prinzip durch die jeweilige Fachkoordination und die Projektkoordination begutachtet und geprüft. Pro Auswahlkriterium werden 0 bis 5 Punkte vergeben, wobei 5 der Höchstpunktzahl entspricht. Unter Berücksichtigung der prozentualen Gewichtung der Auswahlkriterien wird eine Gesamtpunktzahl berechnet, die zur Erstellung eines Rankings genutzt wird.

Reichen die Projektmittel nicht aus, um allen am Global Exchange Programm teilnehmenden Studierenden zu fördern, werden Teilstipendien entsprechend dieses Rankings vergeben.

Auswahlkriterien:

- Erbrachte Studienleistungen, Gewichtung: 50%
- Sinn und Zweck des geplanten Aufenthalts für den weiteren Studienverlauf, Gewichtung: 30%
- Kenntnisse der Landes- und/oder Arbeitssprache (Sprachnachweis), Gewichtung: 20%

Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung eines Stipendiums.

4.2 Auswahlverfahren für Studienreisen

Anträge werden nach der Antragsfrist durch eine Auswahlkommission geprüft, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Fakultäten zusammensetzt. Pro Auswahlkriterium werden 0 bis 5 Punkte vergeben, wobei 5 der Höchstpunktzahl entspricht. Die erzielte Gesamtpunktzahl wird zur Erstellung eines Rankings genutzt.

Reichen die Projektmittel nicht aus, um alle als förderfähig erachteten Anträge zu berücksichtigen, erfolgen Förderzusagen entsprechend dieses Rankings.

Auswahlkriterien:

- Vermittlung fachbezogener Kenntnisse,
- Begegnungsmöglichkeit von deutschen Studierenden mit ausländischen Studierenden und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern,
- Berücksichtigung von landeskundlichen Aspekten.

Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung einer Förderung.

5. Pflichtunterlagen für die Auszahlung

Für die Geltendmachung der Förderung sind die vorgegebenen Programmunterlagen vor Antritt und nach Abschluss des Vorhabens fristgerecht einzureichen.

5.1 Programmunterlagen für Studienaufenthalte

- unterschriebene Stipendienzusage im Original,
- Zusage der aufnehmenden Institution,
- Nachweis des Aufenthaltsbeginns (Confirmation of Arrival)
- Nachweis des Aufenthaltsendes (Confirmation of Departure),
- Erfahrungsbericht mit Titelblatt,
- Zusätzlich bei Studienaufenthalten: Study Proposal und Transcript of Records.

5.2 Programmunterlagen für Studienaufenthalte

- Kopie der Dienstreisegenehmigung

- Kopie der Exkursionsgenehmigung
- Online-Registrierung aller Teilnehmenden über das MoveON Outgoing-Portal
- von allen Teilnehmenden unterschriebene Teilnahmeliste
- Abschlussbericht

6. Mitteilungspflicht

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sind verpflichtet, der Universität alle Änderungen von Tatsachen, die für die Vergabe und die Höhe des Stipendiums relevant sind, unverzüglich anzuzeigen.

Die Universität ist nach der Mitteilungsordnung verpflichtet, die Zahlung des Stipendiums dem Finanzamt der Stipendiatin oder des Stipendiaten mitzuteilen.

7. Widerruf/Kündigung

Das Stipendium kann widerrufen/gekündigt und ggf. ein Rückforderungsanspruch geltend gemacht werden, wenn

- der Zweck des Stipendiums nicht mehr erreicht werden kann
- Tatsachen erkennen lassen, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um den Zweck der Stipendiengewährung bemüht
- die Stipendienleistungen durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Täuschung über erhebliche Tatsachen erschlichen worden sind
- die Mittel nicht dem Zweck entsprechend verwendet worden sind und die Stipendiatin oder der Stipendiat sich dessen bewusst war oder sich nur infolge grober Fahrlässigkeit sich dessen nicht bewusst war
- die Stipendiatin oder der Stipendiat seinen Stipendienaufenthalt aus Gründen abbricht, die er selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat
- die Mittel für die Gewährung einer Förderung entfallen oder fehlen.